



Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh · Kirchstraße 16a · 33330 Gütersloh

Pfarrer Hans-Jörg Rosenstock
- Vorsitzender -

Ulrich Roth
- Kirchmeister -

Telefon: (05241) 22292-0
Fax: (05241) 22292-75
E-mail:
Gemeindebuero@ekgt.de

Gütersloh, d. 19.02.2016

Sehr geehrter,

Sie haben Nutzungsrechte (oder Reservierung) an einer oder mehreren Grabstätten auf dem evangelischen Johannesfriedhof.

Wir müssen Sie leider darüber informieren, dass nach eingehenden Beratungen das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh am 18.02.2016 beschlossen hat, den Evangelischen Johannesfriedhof zu schließen. (1. Beschluss s. Rückseite)

Einfach formuliert bedeutet der Beschluss, dass keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben werden und Reservierungen aufgehoben sind. Jedoch können Zubelegungen auf bestehenden Grabstätten für Ehepaare durchgeführt werden. Erst nach Ablauf der letzten Totenruhe kann der Friedhof entwidmet werden.

Was das für Sie bedeutet, möchten wir Ihnen in einer Gemeindeversammlung und in persönlichen Gesprächen erläutern.

Die Gemeindeversammlung zur Erläuterung des Beschlusses und zur Beantwortung Ihrer Fragen findet am

**03. März 2016
um 18.00 Uhr**

in der Johanneskirche (Pavenstädter Weg 11)

statt.

Persönliche Beratungsgespräche können mit der Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 21175-75 in der Zeit von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr vereinbart werden. Bitte melden Sie sich hierfür bis Ende Juni 2016 in der Friedhofsverwaltung, um Ihre Fragestellungen möglichst zeitnah zu klären. Vielen Dank

Zusätzlich erscheint in den nächsten Tagen eine Pressveröffentlichung, um allgemein über die geplante Schließung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Pfr. Hans-Jörg Rosenstock

H.-J. Rosenstock, Pfr.
(Vors. des Presbyteriums)

Schließung des Johannesfriedhofs, Herzebrocker Straße 238, 33334 Gütersloh, in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, mit der Möglichkeit der Bestattung oder Beisetzung von Ehe- bzw. Lebenspartnern

Aufgrund der durch ein Haushaltssicherungskonzept ausgearbeiteten Vorgaben für den weiteren Erhalt der Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh und den Ergebnissen der Ausarbeitung zum Priorisierungsprozess in der Kirchengemeinde Gütersloh ist es nicht mehr möglich, alle Friedhöfe in Trägerschaft der Kirchengemeinde zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Problematiken empfiehlt der GA dem Presbyterium einstimmig bei einer Enthaltung, folgendes zu beschließen:

Beschluss:

1. Der Johannesfriedhof der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, wird gem. § 3 Bestattungsgesetz NRW in Verbindung mit § 22 Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 geschlossen.

2. Dieser Schließungsbeschluss wird der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Gütersloh angezeigt und dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.

3. Der Schließungsbeschluss tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach In-Kraft-Treten des Schließungsbeschlusses werden auf dem gesamten Friedhof mit Ausnahme der vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen gem. § 12 Abs. 11 Friedhofssatzung vom 16. Juni 2011

- auslaufende Nutzungsrechte nicht mehr verlängert,
- Bestattungen oder Beisetzungen nur noch vorgenommen, wenn es sich bei den verstorbenen Personen um Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bereits in der Grabstätte bestatteter oder beigesetzter Personen handelt. Die Nutzungszeit wird dabei bis zum Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt bestattete oder beigesetzte Person verlängert. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- Auf der Grundlage von in der Vergangenheit vorgenommenen Reservierungen werden keine Nutzungsrechte mehr vergeben.

4. Personen, die auf dem Friedhof ein Nutzungsrecht haben, können zur Abwicklung des Nutzungsrechts zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- Falls das verliehene Nutzungsrecht durch die nutzungsberechtigte Person bereits einmal für jedes Grab auf der Grabstätte ausgeübt wurde, hat die nutzungsberechtigte Person gegenüber der Friedhofsträgerin keine weitergehenden Ansprüche.
- Die nutzungsberechtigte Person muss bis zum Ablauf der Nutzungszeit die Grabpflege sicherstellen. Sie kann das Nutzungsrecht vorzeitig an die Friedhofsträgerin zurückgeben. Bereits gezahlte Nutzungs- oder Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- Falls das verliehene Nutzungsrecht durch die nutzungsberechtigte Person für ein Grab oder mehrere Gräber noch nicht ausgeübt wurde, kann die nutzungsberechtigte Person keine Umbettung bereits bestatteter oder beigesetzter Personen verlangen. Sie hat einen Anspruch auf Widerruf des Nutzungsrechts für das Grab oder die Gräber durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung der noch nicht verbrauchten Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren.
- Falls die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht nicht zurückgibt, muss sie die Grabpflege bis zum Ablauf der Nutzungszeit sicherstellen.
- Falls die nutzungsberechtigte Person auf den Anspruch der Bestattung oder Beisetzung der Ehegattin / des Ehegatten oder der Lebenspartnerin / des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verzichtet, hat sie für dieses Grab keine weitergehenden Ansprüche gegenüber der Friedhofsträgerin. Sie kann das Nutzungsrecht vorzeitig an die Friedhofsträgerin zurückgeben. Eine Erstattung bereits gezahlter Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren erfolgt nicht. Falls die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht für dieses Grab nicht zurückgibt, muss sie die Grabpflege bis zum Ablauf der Nutzungszeit sicherstellen.